



## **Information zur Abfallwirtschaft im Zweckverband Müllverwertungsanlage In- golstadt; Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006 tritt am 01. Februar 2007 in Kraft.

Wesentliche Inhalte der Neuregelung

- Konsequente Umsetzung des EG- rechtlichen Systems in nationales Recht
  - Einführung der Begriffe „gefährliche Abfälle“ und „nicht gefährliche Abfälle“
  - Wegfall der nationalen Begriffe „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“, „überwachungsbedürftige Abfälle“ und „nicht überwachungsbedürftige Abfälle“
  - Einführung von Registern bei der Nachweisführung
- Bei der Führung von Nachweisen und Registern für gefährliche Abfälle wird zukünftig die elektronische Form verbindlich eingeführt (ab dem 01.04.2010)
  - Bis dahin haben die alten Formularblätter noch ihre Gültigkeit
  - Vollzugshilfen werden noch von den zuständigen Behörden erarbeitet und veröffentlicht
- Die bisher verwendeten Formularblätter sind bis 2010 weiter gültig

Mit dem Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 wurden auch verschiedene Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vorgenommen. Eine „nichtoffizielle Lesefassung“ der KrW-/AbfG findet sich auf der Homepage des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter folgendem Link [http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/krw\\_abfg\\_feb2007.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/krw_abfg_feb2007.pdf) Der § 42 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wurde dabei wie folgt geändert:

### **„§ 42 Registerpflichten**

**(1) Die Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, welche Abfälle in einem Verfahren nach Anhang II A oder II B entsorgen (Entsorger), haben ein Register zu führen, in dem hinsichtlich der Vorgänge nach den Anhängen II A oder II B**

- 1. die Menge, die Art, der Ursprung und**
- 2. soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Bedeutung sind, die Bestimmung, die Häufigkeit des Einsammelns, das Beförderungsmittel sowie die Art der Behandlung der Abfälle verzeichnet werden.**

**(2) Entsorger, welche Abfälle behandeln oder lagern, haben die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben, insbesondere die Bestimmung der behandelten oder gelagerten Abfälle, auch für die weitere Entsorgung zu verzeichnen, soweit dies auf Grund der Zweckbestimmung der Abfallentsorgungsanlage zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist. Entsorger nach Satz 1 werden durch Rechtsverordnung nach § 45 bestimmt.**

**(3) Die Pflichten zur Führung von Registern nach Absatz 1 gelten auch für die Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer gefährlicher Abfälle.**

**(6) Die Registerpflichten nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für private Haushaltungen.“**

Aus dieser allgemeinen Registerpflicht ergibt sich, dass der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt für seine Entsorgungsanlagen (MVA Ingolstadt und Deponie Eberstetten II) der Registerpflicht für alle entsorgten Abfällen unterliegt.

Um diese Registerpflicht zu erfüllen, müssen auch zukünftig alle Abfallanlieferungen beim Zweckverband erfasst werden. Gegenüber dem bisherigen Rechtsstand ändert sich somit nichts. Eine Vereinfachung ergibt sich hieraus auch nicht.

Dies hat zur Folge, dass auch ab dem 01.02.2007 bei der Anlieferung von Abfällen bei den Anlagen des Zweckverbandes weiterhin die bisherigen „Vereinfachten Nachweise“ / „Vereinfachten Sammelnachweise“ vorzulegen sind.

Die bis zum 31.01.2007 gesetzlich vorgeschriebenen Formulare werden somit ab dem 01.02.2007 zu betriebsinternen Begleit- / Lieferpapieren für die Erfassung der notwendigen Daten

- im Rahmen der Registerpflicht
- der Legitimation des Abfallerzeugers
- zur Abrechnung der Entsorgungsdienstleistung

Anbei noch einige Links

- <http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl106s1619.pdf> Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006
- <http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl106s2298.pdf> Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006

mit den Gesetzestexten.

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Ingolstadt

Plöckl